

**Bebauungsplan Nr. 7
"Hybridpark Redlin"
(Photovoltaik und Windenergie)
der Gemeinde Siggelkow**

überarbeiteter ENTWURF

Planstand:
Planzeichnung: 10.02.2026
Begründung: 10.02.2026

**Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen
der **Beteiligung****

der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: 10.02.2026

A. Art und Weise der Beteiligung

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans inklusive aller Bestandteile hat in der Zeit vom **18.11.2025 bis zum 23.12.2025** im Rathaus des Amtes Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz im Raum 2A-09 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Zeitgleich erfolgte gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Einstellung ins Internet unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=204908>.

Die erneute Behördenbeteiligung erfolgte gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschränkt auf die von den Änderungen betroffenen Stellen.

Mit Schreiben vom **08.10.2025** sind **20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) inklusive der 5 benachbarten Gemeinden** angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ samt dazugehöriger Unterlagen aufgefordert worden. Dem Schreiben bzw. der Mail war neben dem Bebauungsplan auch die Begründung, der Umweltbericht, der Artenschutzfachbeitrag, der ZAV Bescheid, die Blendgutachten (Fix und Tracker), das Brandschutzkonzept, die umweltbezogenen Stellungnahmen, die Maßnahmenblätter sowie die Abwägung beigefügt. Für die Stellungnahmen wurde eine Frist bis zum **07.11.2025** eingeräumt. Auf Wunsch einzelner TÖBs wurde deren Abgabefrist angemessen verlängert (z. B. AfRL WM bis 14.11.2025).

Zum zweiten Entwurf des Bebauungsplanes sind insgesamt **11 Stellungnahmen von TÖBs und keine aus der Beteiligung der Öffentlichkeit** (Bürger) eingegangen. Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden in der nachfolgenden Reihenfolge zusammengefasst dargestellt.

Von **11** Stellen liegen Stellungnahmen zum überarbeiteten Entwurf vor.

- | | |
|---|---|
| 2 | Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Zentrale Dienste |
| 3 | Landesamt für Umwelt, Naturschutz u. Geologie M-V |
| 4 | Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts |
| 5 | Landkreis Ludwigslust-Parchim, untere Naturschutzbehörde und Fachdienst Bauordnung |
| 6 | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg |
| 7 | Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg |
| 8 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) |

Von **9** Stellen liegen keine Stellungnahmen zum überarbeiteten Entwurf vor:

- | | |
|----|---|
| 1 | Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen |
| 13 | Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. |
| 14 | Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. |
| 15 | Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. |
| 16 | Amt Parchimer Umland, Gemeinde Rom |
| 17 | Stadt Parchim |
| 18 | Amt Eldenburg Lübz, Gemeinden Gehlbach, Kreien, Ruhner Berge, Stadt Lübz |

9	Deutsche Telekom Technik GmbH	19	Amt Putlitz-Berge, Gemeinde Putlitz
10	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“	20	Amt Meyenburg, Gemeinde Marienfließ
11	WBV „Mildenitz/Lübzer Elde“		
12	Evangelisch-Lutherische Kirche		

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

2	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Zentrale Dienste	05.11.2025	2.1 H	Hinweis: Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen werden keine bekannten Belange der Baudenkmalpflege berührt.	Kenntnisnahme: Keine Änderungen erforderlich.			
			2.2 H	Hinweis: Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt. Es muss jedoch mit unentdeckten Bodendenkmalen gerechnet werden. Eine archäologische Voruntersuchung (Sondageschnitte) wird empfohlen, um Auswirkungen auf Bodendenkmale zu ermitteln (§ 2 Abs. 4, § 2a BauGB).	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Der Hinweis wird übernommen. Im Umweltbericht (Kapitel 3.7.) wird beschrieben, dass keine bekannten Bodendenkmäler vorliegen. In der Begründung (Kapitel 10) ist der Hinweis auf mögliche unentdeckte Bodendenkmale und Umgang damit aufgenommen. Die Option einer archäologischen Voruntersuchung vor Baubeginn zur Erhöhung der Planungssicherheit (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) wird aufgenommen. Die Ergebnisse werden der unteren Denkmalschutzbehörde vorgelegt. Beratung erfolgt bei Bedarf durch die untere Denkmalschutzbehörde oder das LAKD, Abteilung Landesarchäologie.			
3	Landesamt für Umwelt, Naturschutz u. Geologie M-V	27.10.2025	3.1 H	Hinweis: Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 08.10.2025 keine Stellungnahme ab.	Kenntnisnahme: Dies wird zur Kenntnis genommen. Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, sind keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
4	Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts, Forstamt Karbow	16.10.2025	4.1 F	Forderung: Zwischen Photovoltaikanlage und vorhandenem Wald ist ein Streifen frei von Baum- und Strauchbewuchs anzulegen und zu halten.	Kenntnisnahme: Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird bereits entsprochen. In Textteil B der Planzeichnung (III., Nr.2 und Nr.3 Minderungsmaßnahme M6), sowie in der Begründung (Kapitel 4.4 und 12.2.2) ist der 30 m Waldabstand sowie der frei zu haltende Streifen bereits festgesetzt.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

			4.2 F	<p>Forderung: Innerhalb des Waldabstandes ist zusätzlich ein Wundstreifen nach Waldbrandschutzverordnung M-V anzulegen und regelmäßig zu pflegen (mind. 1 m Breite, frei von brennbarem Material).</p>	<p>Kenntnisnahme: Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird bereits entsprochen. In Textteil B der Planzeichnung (III., Nr.3, M6), sowie in der Begründung (Kapitel 12.2.2 Minderungsmaßnahme M6) ist der Wundstreifen (2,5 m Breite, 15 m von der Einfriedung) und dessen regelmäßige Pflege bereits festgesetzt.</p>			
			4.3 F	<p>Forderung: Einfriedungen mit einer Höhe von über 2 m dürfen den Waldabstand nicht unterschreiten.</p>	<p>Kenntnisnahme: Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird bereits entsprochen. In Textteil B der Planzeichnung (I., Nr.2.1), sowie der Begründung (Kapitel 4.2) ist die Einfriedung auf max. 2,5 m begrenzt und die Baugrenzen liegen außerhalb des 30 m Waldabstandes.</p>			
			4.4 F	<p>Forderung: Die normale Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes (auch > 30 m) muss weiterhin möglich bleiben. Abholzung oder Wuchsbeschränkungen zur Vermeidung von Beschattung sind unzulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme: Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird bereits entsprochen. In Textteil B der Planzeichnung (III., Nr.2), sowie der Begründung (Kapitel 4.4) ist festgesetzt, dass keine Abholzung oder Wuchsbeschränkung erfolgt und die Waldbewirtschaftung uneingeschränkt möglich bleibt.</p>			
			4.5 H	<p>Hinweis: Erdkabel sind möglichst so zu planen, dass keine Waldbetroffenheit entsteht (Wurzelschäden vermeiden).</p>	<p>Kenntnisnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird bereits entsprochen. In Teil B (Kapitel 5.2.2) ist festgelegt, dass Erdkabel möglichst ohne Waldbetroffenheit zu verlegen sind.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
5	Landkreis Ludwigslust-Parchim – FD Bauordnung, Bereich Bauplanung	15.10.2025	5.1 H	Hinweis: Aus bauplanungsrechtlicher Sicht gibt es zu o. g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.	Kenntnisnahme: Keine Änderung erforderlich.			
	Landkreis Ludwigslust-Parchim – untere Naturschutzbehörde	05.11.2025	5.2 F	Forderung: Die externen Ausgleichsflächen sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zu sichern. Die Eintragungsnachricht ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Vor Satzungsbeschluss wird die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) für die externen Ausgleichsflächen veranlasst und die Eintragungsnachricht der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.			
			5.3 F	Forderung: Vor Satzungsbeschluss ist mindestens ein Reservierungsvertrag für die erforderlichen Ökokontopunkte aus den Ökokonten LUP-001 „Naturwald bei Mühlenbeck“ sowie LUP-068 „Nutzungsverzicht Schlossgarten LWL-4“ vorzulegen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Vor Satzungsbeschluss wird mindestens ein Reservierungsvertrag für die erforderlichen Ökokontopunkte vorgelegt.			
			5.4 F	Forderung: Den Ausgleichsmaßnahmen sowie der kompensationsmindernden Maßnahme wurden noch immer keine konkreten Nummern der Anlage 6 der HzE zugeordnet (trotz Zusicherung in Abwägung 53.3F).	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Im Umweltbericht (Kapitel 8.2.3), in der Begründung (Kapitel 12.2.3) und in der Planzeichnung (Legende, Teil B III. Nr. 3) werden allen Ausgleichsmaßnahmen A1–A5 sowie den kompensationsmindernden Maßnahmen konkrete Nummern der Anlage 6 HzE M-V 2018 zugewiesen.			
			5.5 F	Forderung: Die konkrete Lage der externen Ausgleichsflächen kann dem Lageplan der Ausgleichsmaßnahmen nicht entnommen werden (keine Gemarkung/Flur/Flurstück). Nur für A3 liegt eine	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Die Flurstücksbezeichnungen wurden in der Begründung (Kapitel 12.2.3.) ergänzt und ein Lageplan der externen Ausgleichsflächen wurde zusätzlich aufgenommen um			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Flurstücksangabe in der Begründung vor. Es wird um Ergänzung gebeten.	Gemarkung, Flur und Flurstücksangaben zu verdeutlichen. Die Darstellung in der Planzeichnung wurde ebenfalls optimiert, um die Lage der Maßnahmen zu verdeutlichen.			
			5.6 H	Hinweis: Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden keine Hinweise oder Anmerkungen gegeben.	Kenntnisnahme: Keine Änderung erforderlich.			
6	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	17.10.2025	6.1 B	Bedenken: Durch Entzug von Ackerflächen für PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen und Einfluss auf das Pachtpreisniveau der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.	Kenntnisnahme und Abwägung: Die Bedenken werden gewürdigt, sind jedoch nicht durchgreifend. Die Flächen weisen eine durchschnittliche Bodenwertigkeit von nur 14,6 Punkten auf und liegen damit deutlich unter der Schwelle von 50 Punkten (§ 4.5 (2) LEP M-V 2016). Zudem wurde die Zielabweichung bereits am 13.08.2024 positiv beschieden. Durch langfristige Pachtverträge mit ortsansässigen Landwirten wird eine zusätzliche Belastung des Pachtmarktes vermieden. Keine Änderungen erforderlich.			
			6.2 H	Hinweis: Das Plangebiet befindet sich in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse.	Kenntnisnahme: Keine Änderungen erforderlich.			
			6.3. H	Hinweis: Keine Betroffenheit der Belange nach §5 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und §40 Abs.2 Nr.2 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchG M-V).	Kenntnisnahme: Keine Änderungen erforderlich.			
			6.4 H	Hinweis: Gewässer 1. Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen in Zuständigkeit des StALU WM werden nicht berührt → keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.	Kenntnisnahme: Keine Änderungen erforderlich.			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
			6.5 H	Hinweis: Bei Feststellung schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten ist Mitteilung an die untere Bodenschutzbehörde erforderlich (§ 2 LBodSchG M-V).	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Der Hinweis ist bereits in Kapitel 9 der Begründung und auch im Umweltbericht (Kapitel 9.3) enthalten.			
			6.6 H	Hinweis: Verweis auf die Stellungnahme vom 21.01.2025 – weitere Ergänzungen nicht erforderlich.	Kenntnisnahme: Die Stellungnahme vom 21.01.2025 ist bereits abgewogen (Ifd. Nr. 10 der vorherigen Auslegung). Keine Änderungen erforderlich.			
7	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	14.11.2025, 19.12.2025	7.1 H	Hinweis: Das Vorhaben entspricht den Raumordnungsgrundsätzen (LEP M-V 5.3(1), RREP WM 6.5 (2-5)) für erneuerbare Energien. Die Zielabweichung (genehmigt am 13.08.2024) ermöglicht die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen gemäß LEP M-V 4.5 (2).	Kenntnisnahme: Keine Änderungen erforderlich.			
			7.2 F	Hinweis: Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung am 01.10.2025 über den Abschluss der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM ist das Vorranggebiet Wind 33/25 „Suckow-Redlin“ als Ziel der Raumordnung zu beachten. Hinweis auf die Anpassungspflicht gem. §1 Abs. 4 BauGB.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM ist am 05.12.2025 in Kraft getreten. Die Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) wird durch die auflösende Bedingung (§ 9 Abs. 2 BauGB) und eine Rückbauverpflichtung erfüllt. Das Vorranggebiet Wind 33/25 ist nachrichtlich im Bebauungsplan übernommen und Kapitel 2.2 der Begründung angepasst.			
			7.3 H	Hinweis: Eine Mehrfachnutzung von Flächen durch Wind- und Solaranlagen ist im Sinne des Flächensparens, des Freiraumschutzes und der Netzintegration	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Der Hinweis wird übernommen. Die bestehenden Windenergieanlagen genießen Bestandsschutz. Abstände sind eingehalten. Der uneingeschränkte			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>erstrebenswert. Dementsprechend sind Flächen in räumlicher Nähe zu Windenergieanlagen gemäß RREP WM (Kapitel 4.5, Abbildung 21) als Vorzugsstandorte für Solarparks definiert. Der uneingeschränkte, jederzeitige Vorrang der Windenergie ist zu sicherzustellen.</p>	<p>Vorrang der Windenergienutzung wird durch eine auflösende Bedingung (§ 9 Abs. 2 BauGB) und Rückbauverpflichtung sichergestellt (Teil B I 2 i.V.m. 3). Als auflösende Bedingung wird die öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Änderungsgenehmigung (§21a BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets Wind „33/25“ vorgesehen („Errichtungsgenehmigung“). Die Nutzung der Sondergebietsflächen durch Photovoltaikanlagen wird also bei Bekanntmachung der Errichtungsgenehmigung auf den darin bestätigten Flächen beendet. Als Nachnutzung wird für diese Flächen die Windenergie festgesetzt. Die Photovoltaikanlagen sind auf diesen Flächen zurückzubauen bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn der Windenergieanlagen. Der uneingeschränkte Vorrang der Windenergienutzung ist damit zu jeder Zeit gewährleistet (vgl. dazu auch die Abwägung unter Punkt. 7.6 F).</p>			
			7.4 F	<p>Forderung: Der B-Plan und 5. Änderung FNP ist textlich und grafisch zu überarbeiten, sodass der uneingeschränkte und jederzeitige Vorrang des Vorranggebietes Wind 33/25 Suckow-Redlin (ehem. 58/24) sichergestellt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Der Hinweis wird übernommen. Der B-Plan wird textlich/grafisch angepasst (Titel Hybridpark, nachrichtliche Übernahme Vorranggebiet, auflösende Bedingung und Rückbauverpflichtung Teil B I 2 i.V.m. 3). Die 5.Änderung des FNP ist bereits beschlossen und festgestellt. Im Übrigen wird auf folgendes hingewiesen: Durch die Darstellung eines Sondergebiets „Erneuerbare Energien“ wird auf Ebene des FNP der Vorrang der Windenergie hinreichend gewahrt sowie gleichzeitig dem Entwicklungsgebot Rechnung getragen. Innerhalb dieser Sondergebiete auf FNP-Ebene sind sowohl Windenergie als auch Solarenergie gleichfalls zulässig (vgl. Schlacke „Zur Doppelnutzung</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
					von Flächen: Freiflächen-Solaranlagen in Windenergiegebieten, 2024, S.30).			
			7.5 F	Forderung: Änderung der Bezeichnung „Photovoltaikpark Redlin“ in „Hybridpark Redlin“.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird umgesetzt. Der B-Plan wird in „Hybridpark Redlin“ (Photovoltaik und Windenergie) umbenannt.			
			7.6 F	Forderung: Festsetzung eines Sondergebiets Wind im Bereich der Schnittmenge des Vorranggebiets Wind 33/25 Suckow-Redlin und des B-Plans Nr.7.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Nach Rücksprache mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung und erhalt einer ergänzenden Stellungnahme unter Rücksprache mit dem zuständigen Landesministeriums erfolgte zum 19.12.2025 die einschränkende Aussage, es „sollten möglichst beide Nutzungsarten“ (Wind und Photovoltaik) festgesetzt werden. Ungeachtet dessen ist der uneingeschränkte Vorrang der Windenergienutzung bereits durch die auflösende Bedingung (§ 9 Abs. 2 BauGB) mit Folgenutzung Wind, sowie einer Rückbauverpflichtung der Photovoltaikanlagen gesichert (B-Plan Teil B I 2 i.V.m. 3). Sobald die Nutzung der Photovoltaikanlagen aufgrund des Bedingungseintritts endet, besteht aufgrund des Vorranggebiets eine bauplanerische Zulässigkeit für Windenergie. Die erfolgten Festsetzungen sind kein rechtliches Hindernis für zukünftige immissionschutzrechtliche Genehmigungen von Windenergieanlagen im Vorranggebiet. Eine zusätzliche gleichzeitige Festsetzung als Sondergebiet Wind ist nicht erforderlich. Die vorstehenden Änderungen bzw., dass durch diese der jederzeitige Vorrang der Windenergie gewahrt wird, wurden nach Rücksprache mit dem zuständigen Landesministerium und dem Amt für Raumordnung und Landesplanung am 09.02.2026 durch diese bestätigt.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
			7.7 H	Hinweis: Entgegen der Aussage des Antragstellers, liegt kein Verstoß gegen das Gegenstromprinzip vor, da der positive Zielabweichungsbescheid erst nach der Verbandsversammlung zur 4. Stufe der Beteiligung der Teilfortschreibung des RREP vorlag.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
			7.8 H	Hinweis: Vorbehaltsgebiet Tourismus und Landwirtschaft sind zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme: Die Hinweise sind bereits in Kapitel 2.2 der Begründung berücksichtigt. Keine weiteren Änderungen erforderlich.			
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.10.2025	8.1 H	Hinweis: Die Stellungnahme vom 19.12.2024 (Az. I-2072-24-BBP) bleibt unverändert bestehen.	Kenntnisnahme: Die Stellungnahme vom 19.12.2024 ist bereits abgewogen (lfd. Nr. 17 der vorherigen Auslegung). Keine Änderungen erforderlich.			
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	16.10.2025	9.1 H	Hinweis: Die Stellungnahme vom 31.12.2024 (PTI 112808881 / Lfd.Nr. 03386) gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme: Die Stellungnahme vom 31.12.2024 ist bereits abgewogen (lfd. Nr. 18 der vorherigen Auslegung). Keine Änderungen erforderlich.			
10	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“	23.10.2025	10.1 H	Hinweis: Die Forderungen/Hinweise der Stellungnahme vom 07.01.2025 wurden übernommen. Durch die aktuellen Planungsänderungen werden keine Belange des WBV berührt. Keine eigenen Planungen.	Kenntnisnahme: Der WBV „Mittlere Elde“ wurde beteiligt (lfd. Nr. 28 der vorherigen Auslegung). -Die Hinweise der Stellungnahme vom 07.01.2025 sind bereits in der Begründung (Kapitel 8 und 12), sowie der Planzeichnung berücksichtigt. Die untere Wasserbehörde (Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Umwelt) wird im Verfahren einbezogen. - Keine Änderungen erforderlich.			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
11	Wasser- und Bodenverband „Mildenitz – Lübzer Elde“	03.11.2025	11.1 H	Hinweis: Der Baubereich überschreitet die Verbandsgrenze → WBV „Mittlere Elde“ informieren. Gegen die Maßnahme keine Bedenken. Kein Gewässer 2. Ordnung betroffen. Vorgefundene Rohrleitungen/Dränagen/offene Grabensysteme beachten. Grundstückseigentümer/Gemeinde einbeziehen. Keine Ausführungsberechtigung ohne Zustimmung untere Wasserbehörde.	Kenntnisnahme: Der WBV „Mittlere Elde“ wurde beteiligt (Ifd. Nr. 10). Die untere Wasserbehörde ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim (FD Umwelt). Die Hinweise sind bereits in Kapitel 5.2.2, 8 und 9 der Begründung berücksichtigt. Die untere Wasserbehörde (Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Umwelt) wird im Verfahren einbezogen.			
12	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthen und Granzin	15.10.2025	12.1 H	Hinweis: Die KG Groß Pankow, Redlin hat ihre Meinung zum Projekt nicht geändert.	Kenntnisnahme: In der vorherigen Auslegung lag keine Stellungnahme vor. Da keine Kirchenflächen betroffen sind und keine neuen Einwände erhoben werden, sind keine Änderungen erforderlich.			

Dem Ergebnis der Abwägungen wird zugestimmt:

Ja:

Nein:

Enthaltung: